Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Strafvollzugsrecht
(8)

9. Der Prozess des Strafvollzugs

Grundsätze der Gestaltung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Neu: Grund- und Menschenrechte als oberste Gestaltungsmaxime (§ 2 Abs. 1 S. 1 u. 2 JVollzGB III)

alter Kernbereich

- Angleichung des Vollzugs an die allgemeinen Lebensverhältnisse (→ *Angleichungsgrundsatz*, § 2 Abs. 2 JVollzGB III / § 3 Abs. 1 StVollzG).
- Vermeidung negativer Haftfolgen (Subkulturbildung, Prisonisierung, Haftanpassung, psychische und psychiatrische Folgen langer Haft, etc.); neu: expliziter Schutzauftrag vor Übergriffen (→ *Entgegenwirkungsgrundsatz*, § 2 Abs. 3 JVollzGB III / § 3 Abs. 2 StVollzG).
- Verpflichtung der Vollzugsbehörden, den gesamten Vollzugsablauf auf die Eingliederung und Resozialisierung auszurichten (→ *Resozialisierungsgrundsatz*, § 2 Abs. 4 JVollzGB III / § 3 Abs. 3 StVollzG)

Grundsätze der Gestaltung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Neu: Förderung der Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen und geeigneter Ausgleichsmaßnahmen (Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs auch im Strafvollzug, § 2 Abs. 5 JVollzGB III)
- Neu: Orientierung der Vollzugsgestaltung an Gender-mainstreaming (Beachtung spezifische Bedürfnisse inhaftierter Frauen u.a. in körperlicher, beruflicher, sozialer und psychologischer Hinsicht, § 2 Abs. 6 JVollzGB III).

Exkurs: Opferbezug im Strafvollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- StVollzG reflektiert die (straf-) rechtspolitische Entwicklung des Opferhilfe- bzw. Opferschutzgedankens, die erst in den späten 1980er Jahren eingesetzt hat, nicht hinreichend
- Opferperspektive wird von den Landesgesetzgebern nunmehr verstärkt aufgegriffen (siehe z.B., § 2 Abs. 5 JVollzGB III, Art. 3 BayStVollzG)
  - » Einfühlung in das Opfer als wichtiges Element in der Behandlungskonzeption zur Vermittlung von Einsicht und sozialer Kompetenz
  - » Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich als Lernfeld sozialer Verantwortung
- Opferbezogene Bemühungen der Gefangenen können gem. § 57 Abs. 1 StGB ("Verhalten im Vollzug") bzw. § 56b Abs. 2 Nr. 1 StGB (Wiedergutmachungsauflage) honoriert bzw. gefördert werden

Exkurs: Opferbezug im Strafvollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Seit dem Opferrechtsreformgesetz 2004 haben bestimmte Opfer das Recht, über erstmalige Lockerungen und die (vorzeitige) Entlassung aus dem Vollzug vorab informiert zu werden (§ 406d StPO)
  - Bei berechtigtem Interesse und wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht überwiegen
  - Opfer nebenklagefähiger Sexual- oder Körperverletzungsdelikte, versuchter Tötung, Straftaten gegen die persönliche Freiheit und Menschenhandel müssen kein berechtigtes Interesse darlegen
- Probleme der neuen Opferorientierung: mögliches Einfallstor für Vergeltungsdenken bzw. Versagung von Vollzugslockerungen mangels Mitwirkungsbereitschaft
- Vgl. ausführlicher Laubenthal, Rn. 165 ff.

Vollzugsplanung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- §§ 4 u. 5 JVollzGB III
  - Aufnahme des Gefangenen (§ 4 Abs. 1)
    - » Eingangsuntersuchung (medizinisch)
    - » Vorstellung beim Anstaltsleiter
  - Behandlungsuntersuchung (§ 4 Abs. 2)
    - » Erfassung von Persönlichkeit und Lebensumständen
  - Erstellung eines Vollzugsplans (§ 5 Abs. 1)
    - » Konkretisierung des Vollzugsziels
    - » Individualisierung der Behandlung
  - Inhaltliche Mindestanforderungen (§ 5 Abs. 2)
  - Erörterung (§ 5 Abs. 3)
  - Regelmäßige Überprüfung, ggf. Aktualisierung (§ 5 Abs. 6)

Der Vollzugsplan

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Der Vollzugsplan ist das Kernstück des behandlungsorientierten Vollzugs. Er konkretisiert den Weg zur Erreichung des Vollzugsziels und ist eine Orientierungshilfe sowohl für die Gefangenen, als auch für die Vollzugsbediensteten (vgl. BVerfG, NStZ-RR 2008, S. 60)
- Konkretes Beispiel: www.berlin.de/jva-tegel/04_Vollzugsbereiche/02_EWA/index.html

Behandlungsuntersuchung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 4 Abs. 2: Behandlungsuntersuchung

  "Nach der Aufnahme werden die Umstände erhoben, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Gefangenen im Vollzug und für die Eingliederung nach der Entlassung notwendig ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint. Es ist zu prüfen, ob eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung oder andere therapeutische Maßnahmen angezeigt sind."

Vollzugsplan

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 5

  (1) Auf Grund der Behandlungsuntersuchung wird ein Vollzugsplan erstellt.

  (2) Der Vollzugsplan enthält mindestens Angaben über [folgende Behandlungsmaßnahmen]:
  1. die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
  2. die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung,
  3. die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen,
  4. den Arbeitseinsatz, Maßnahmen schulischen Bildung und der beruflichen Aus- oder Weiterbildung,
  5. die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung,
  6. besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen,
  7. Vollzugsöffnende Maßnahmen (Vollzugslockerungen) sowie
  8. Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.

Vollzugsplan

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- *Nicht explizit geregelt, aber zusätzlich empfohlen:*

  9. Freizeitgestaltung,
  10. Außenkontakte (insbesondere Urlaubsplanung),
  11. Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen und
  12. Schuldenregulierung.

↓

Vgl. hierzu § 8 HmbStVollzG:
5. Besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen, **insbes. Schuldenregulierung einschl. Unterhaltszahlungen, Schadensausgleich, Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs,** Suchtberatung, Maßnahmen des Verhaltenstrainings

Vollzugsplan

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 5 (Forts.)

  (3) Die Vollzugsplanung wird mit der oder dem Gefangenen erörtert. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme in der Vollzugsplankonferenz abzugeben.

  (4) […]

  (5) Der Vollzugsplan ist in regelmäßigen Abständen auf seine Umsetzung hin zu überprüfen und mit der Entwicklung der oder des Gefangenen sowie weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen. Die Fortschreibung des Vollzugsplans wird mit den Gefangenen erörtert.

Vollzugsplan

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 17 JVollzGB I / § 159 StVollzG: Behandlungs- und Vollzugsplankonferenzen
  - Die an der Behandlung maßgeblich Beteiligten
  - Anhörung des Betroffenen ("Stellungnahme in der Konferenz", vgl. § 5 Abs. 3 JVollzGB III)
  - Vorstellungen bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen
  - Beachte: nach alter Rechtslage kein subj. Recht des Gefangenen auf Teilnahme an der Konferenz;
    auch kein Teilnahmeanspruch für anwaltlichen Vertreter (BVerfG, NStZ-RR 2002, S. 25)
    - » Auf der Grundlage der expliziten Neuregelung des § 5 Abs. 3 JVollzGB III in Ba.-Wü. zumindest Recht des Gef. zur Anwesenheit während der Anhörung.

Anspruch auf Vollzugsplan

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Der Gefangene hat ein Recht auf die Erstellung eines Vollzugsplanes
- Der Gefangene hat ein Recht auf Einsicht in den Vollzugsplan
- Der Gefangene ist zur Mitwirkung bei der Eingangs- und der Behandlungsuntersuchung verpflichtet
  - » Anerkennung der Subjektstellung des Gefangenen
  - » der Gefangene ist nicht bloßes Objekt des Vollzugs bzw. der Behandlung

(Rechts-) Charakter des Vollzugsplans

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Bindungswirkung des Vollzugsplanes
  - » Langfristiger Orientierungsrahmen für Anstalt und betroffenen Gefangenen
  - » Selbstbindung der Vollzugsbehörde
  - » Keine willkürliche Abweichung
  - » Aber: Inhaltliche Abänderung im Zuge der Fort-schreibung gem. § 5 Abs. 5 JVollzGB III
  - » Zulässig insbes. Änderungen im Fall geänderter Aussichten hinsichtlich einer Strafrestaussetzung (z.B. OLG Karlsruhe, ZfStrVo 1989, S. 310)
  - » Abweichungen zum Nachteil des Betroffenen (z.B. Ablehnung einer im Plan vorgesehenen Maßnahme) ermessensfehlerfrei zu begründen (z.B. OLG München, Strafverteidiger 1992, S. 589)

(Rechts-) Charakter des Vollzugsplans

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Rechtsschutz
  - Art. 19 Abs. 4 GG gewährt Rechtsschutz auch für die Überprüfung der Rechtsfehlerfreiheit des Aufstellungsverfahrens und des inhaltlichen Gestaltungsermessens (BVerfG, Strafverteidiger 1994, S. 93 f.)
  - Insbes. die Erfüllung der Mindestanforderungen gem. § 5 JVollzGB III (zur Frist vgl. OLG Karlsruhe, StV 2004, S. 555)
  - Anfechtbar sind auch einzelne im Vollzugsplan vorgesehene Behandlungskriterien, aber nur, sofern sie Regelungscharakter mit unmittelbarer Rechtswirkung haben (OLG Frankfurt, NStZ 1995, S. 520: nicht gegeben bei Planung des Entlassungszeitpunktes)
  - Änderungen und Abweichungen zum Nachteil des Betroffenen (s.o.)

Vollzugsplan bei Lebenslänglichen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- BVerfG v. 25.9.2006 (2 BvR 2132/05), NStZ-RR 2008, S. 60
  - Auch in Fällen lebenslanger Freiheitsstrafe (siehe schon BVerfG, StV 1994, S. 93 f.), und zwar unabhängig davon, ob sich ein konkreter Entlassungszeitpunkt bereits konkret abzeichnet
  - Vollzugsplanung muss besonders auch auf die Vermeidung schädlicher Auswirkungen lang dauernden Freiheitsentzuges als ein wesentliches Teilelement des Resozialisierungsauftrages ausgerichtet sein (siehe BVerfGE 45, S. 187 ff.; 98, S. 169 ff.)
  - Vollzugsplan muss erkennen lassen, dass neben einer Beurteilung des bisherigen Behandlungsverlaufs auch eine Auseinandersetzung mit den zukünftig erforderlichen Maßnahmen stattgefunden hat.

Vollzugsplan bei Lebenslänglichen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- BVerfG v. 25.9.2006 (Forts.)

  …nach dem Erstvermerk vom August 1994 enthält die Akte die folgenden handschriftlichen Eintragungen:

  – *"Wg. der Strafzeit derzeit nichts zu veranlassen (Namenskürzel) 21.8.96*
  – *Weiterhin keine Initiativen notwendig da 15 Jhr. = 2006 (Namenskürzel) 5.8.97*
  – *98/99 z.Zt. nichts zu veranlassen (Namenskürzel) 05/99*
  – *02/03 Keine Entwicklung zu beobachten 22.8.03 (Namenskürzel)*
  – *04 " " " " 30.8.04 (Namenskürzel)"*

  "Diese lückenhafte und zusammenhanglose Akkumulation rudimentärer Einträge lässt die Erarbeitung eines Behandlungs-konzeptes nicht im Ansatz deutlich werden."

Vollzugsplan

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Konkretes Beispiel:
  www.berlin.de/sen/justiz/justizvollzug/jsa/vollzugsplan.html

10. Rechte und Pflichten der Strafgefangenen

Die (Rechts-) Stellung der Gefangenen

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- § 4 StVollzG

  (1) Der Gefangene wirkt an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles mit. Seine Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

  (2) Der Gefangene unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihm nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerläßlich sind.

  → Enge Auslegung der Generalklausel

  → Keine Umgehung von Spezialregelungen

Die (Rechts-) Stellung der Gefangenen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Art. 6 BayStVollzG, § 3 JVollzGB III Ba.-Wü.

  (1) Die Gefangenen sollen an der Gestaltung ihrer Behandlung und an der Erfüllung des Behandlungsauftrages mitwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

  (2) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

Die (Rechts-) Stellung der Gefangenen

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Art. 5 HmbStVollzG

  (1) Die Gefangenen sind verpflichtet, an der Gestaltung ihrer Behandlung und an der Erfüllung des Behandlungsauftrages mitwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

  (2) Die Bereitschaft zur Mitwirkung kann durch Maßnahmen der Belohnung und Anerkennung gefördert werden […].

  (3) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

Die (Rechts-) Stellung der Gefangenen

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- § 3 NJVollzG

  (1) Die Gefangenen sollen an der Gestaltung seiner Erreichung des Vollzugszieles mitwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.
  → neu: § 6 Abs. 1

  Die Gefangenen und Sicherungsverwahrten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, können ihnen die Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder ~~zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der~~ Ordnung der Anstalt erforderlich sind.